



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An das
Präsidium des
Nationalrates

Zl. 210.827/1-II/1-1994

Sachbearbeiter: Dr. Funk

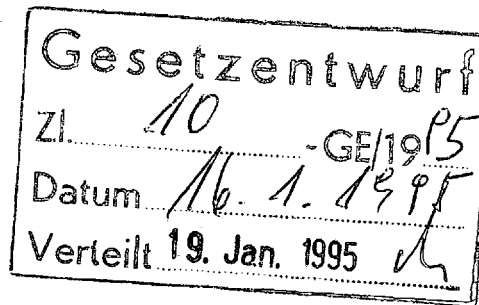
Tel.: (0222) 711 62 2102

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 10. Jänner 1995

An die
Österreichische
Präsidenschaftskanzlei

Hofburg
1014 Wien



An das
Bundeskanzleramt

May. Peyrol

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt/Bundesminister
für Föderalismus und Verwaltungsreform

Ballhausplatz 1
1014 Wien

- 2 -

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Umwelt

Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

- 3 -

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 W i e n

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

- 4 -

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

An den
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n

An das
Amt der Tiroler
Landesregierung
Landhaus

Maria Theresien-Straße 43
6020 I n n s b r u c k

An die
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 W i e n

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 W i e n

An die
Generaldirektion der
Österreichischen Bundesbahnen

Elisabethstraße 9
1010 W i e n

- 5 -

An die
Bundesarbeitskammer

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 W i e n

An die
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 1b
1010 W i e n

An den
Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12
1010 W i e n

An die
Gewerkschaft der Eisenbahner

Margaretenstraße 166
1050 W i e n

An die
Vereinigung österreichischer
Industrieller

Schwarzenbergplatz 4
1030 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung
einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft";
Begutachtung

- 6 -

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft" samt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen, hiezu bis

spätestens 10. Februar 1995

Stellung nehmen zu wollen.

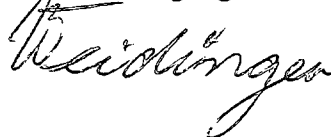
Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Bemerkungen ergeben.

Es wird ersucht, 25 Kopien einer do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Für den Bundesminister:

Dr. BAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage zu Zl.: 210.827/1-II/1-1994

ENTWURF

Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft"

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für die Planung des Baues, der Erhaltung und der Betriebsführung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von fünf Millionen Schilling, dem Firmenwortlaut "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" - im folgenden als Gesellschaft bezeichnet - und dem Sitz in Innsbruck zu errichten, deren Anteile dem Bund zu mindestens 51 % vorbehalten sind.

§ 2. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

§ 3. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat der Gesellschaft die Planung des Baues, der Erhaltung und der Betriebsführung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben durch Verordnung zu übertragen, wenn dies im Interesse insbesondere einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung liegt. Mit dieser Übertragung ist jedenfalls der Umfang der Planungsmaßnahmen bis zur Baureife sowie ein Planungszeit- und Kostenrahmen festzulegen.

§ 4. Der Bund hat der Gesellschaft die Planungskosten sowie den daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwand einschließlich Kosten für die Nutzung und den Erwerb von Grundflächen nach § 7 nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Auf die Kosten sind der Gesellschaft die notwendigen Vorschüsse zu leisten.

§ 5. Die Gesellschaft bedarf keiner Konzession nach dem Eisenbahngesetz 1957, soweit sie in Erfüllung der ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben tätig ist. Für diese Tätigkeit kommen ihr die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zu.

§ 6. Die Gesellschaft ist so weit von der Körperschaftssteuer, der befreit, als sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben beschränkt.

§ 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Planung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben benötigten Grundstücke der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 2 Bundesbahngesetz 1992 ohne Entrichtung eines Entgeltes zu benützen. Sonstige zur Planung benötigte Grundflächen, die sich im Eigentum der Österreichischen Bundesbahnen oder des Bundes befinden, sind der Gesellschaft gegen Entgelt, das mittels Schätzung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu bemessen ist, zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, sie werden für andere vorrangige Zwecke der abgebenden Bundesstellen benötigt.

§ 8. Insoweit eine Mitwirkung der Österreichischen Bundesbahnen an der der Gesellschaft übertragenen Planung erforderlich ist, ist diese Mitwirkung in einem Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Österreichischen Bundesbahnen zu regeln.

§ 9. Für die Bereitstellung des Stammkapitals der Gesellschaft und die Kostentragung gemäß § 5 ist der bundesfinanzgesetzliche Ansatz 1/65 zu eröffnen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 6 und 9 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Für die zur Hochleistungsstrecke erklärte Eisenbahnstrecke "Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner", die als Bestandteil der Eisenbahn-Alpentransversale München - Verona - Bologna zu sehen ist, ist die Errichtung einer Planungsgesellschaft beabsichtigt. In einer solchen Gesellschaft müssen die verkehrspolitischen Interessen Österreichs bestmöglich wahrgenommen werden.

Ziel:

Errichtung einer Gesellschaft zur Planung des österreichischen Teils der Alpentransversale.

Inhalt:

- Errichtung einer Planungsgesellschaft m.b.H. mit zumindest mehrheitlichen Anteilen des Bundes.
- Planungsübertragungen durch Verordnung
- Kostentragsregelung für diese Planungen
- Regelung für die Inanspruchnahme von Bundes- und ÖBB-Grundflächen

Alternative:

Planung dieser Hochleistungsstrecke durch die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG oder durch die ÖBB. Wegen der spezifischen verkehrspolitischen Bedeutung und internationalen Einbindung für dieses Projekt erscheint aber die Planung durch eine eigene Gesellschaft geboten.

Kosten:

Für die Errichtung der Gesellschaft selbst 5 Mio Schilling Stammkapital.

Für die zu erwartenden Planungskosten sind von der Prämisse eines angestrebten Baubeginnes für das Jahr 1997 und einer gesamthaften Vorbereitung (Planung einschließlich UVP, Trassenverordnung, eisenbahnrechtlichem Genehmigungsverfahren, nötiger Grundvorsorge,

Ausschreibung und Vergabe) unter optimierten Zeitabläufen für die Jahre 1995 360 Mio Schilling und für 1996 440 Mio Schilling zu erwarten.

EU/EWR-Konformität:

Der Errichtung einer Gesellschaft mit derartigen Planungsaufgaben steht kein EU-Recht entgegen.

Was die Hochleistungsstrecke als Teil der Alpentransversale anlangt, ist die Brennerachse München - Verona - Bologna im Anhang 1 des Protokolls Nr. 9 des Beitrittsvertrages Österreichs mit der Europäischen Union verankert.

Erläuterungen

Im allgemeinen:

Mit der 2. Hochleistungsstreckenverordnung, BGBl.Nr. 675/1989, hat die Bundesregierung die Eisenbahnstrecke "Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner" zur Hochleistungsstrecke erklärt. Diese Hochleistungsstrecke stellt den österreichischen Abschnitt der im Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 9, Anhang 1) festgelegten Eisenbahn-Alpentransversale München - Verona - Bologna dar, wobei überdies durch die Gemeinsame Erklärung Nr. 20 in diesem Vertrag die Europäische Union ihre Bereitschaft erklärt hat, den Bau des Brennerbasistunnels auf der Grundlage der verfügbaren Finanzierungsinstrumente zu unterstützen.

In einem am 21.11.1994 von den Verkehrsministern Deutschlands, Österreichs und Italiens sowie der Europäischen Kommission unterzeichneten Memorandum wird noch ausgeführt, daß die EU die Verwirklichung "der Alpentransversale auf der Grundlage der Leitlinien zur Entwicklung der Transeuropäischen Verkehrsnetze und der verfügbaren Finanzinstrumente nach Kräften" unterstützen wird.

Diese Planungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer Gesellschaft m.b.H. mit einem Stammkapital in der Höhe von 5 Mio Schilling, dem Firmenwortlaut "Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft m.b.H" und dem Sitz in Innsbruck errichtet werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile ist dem Bund vorbehalten. Dieser hat der Planungsgesellschaft die Planungskosten einschließlich des daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwandes sowie Kosten für die Nutzung der zur Planung benötigten Bundesgrundflächen sowie der ÖBB-Grundflächen, die nicht dem Unternehmensbereich Infrastruktur zuzurechnen sind, zu ersetzen; diese Regelung für die Planungskosten - und hier geht es nur um die Planungskosten - entspricht dem Infrastrukturvorsorgeprinzip, wie es für die ÖBB und die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verankert ist. Die Frage der Finanzierungslösung für eine Realisierung des Projektes selbst ist mit den Nachbarstaaten und der EU weiterzuverfolgen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Hoheitsverwaltung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4, 6 und 9 B-VG; im übrigen ist auf Art. 17 B-VG zu verweisen.

Im besonderen:

zu §§ 1 - 3:

Aufgabe der Planungsgesellschaft ist die Planung des Baues, der Erhaltung und der Betriebsführung der Hochleistungsstrecke "Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner", die Bestandteil der Eisenbahn-Alpentransversale München - Verona - Bologna werden soll. Da die konkreten Planungsaufgaben stufenweise (Vorrang für den Unterinntalabschnitt) übertragen werden sollen, ist eine Übertragung (jeweils) durch Verordnung vorgesehen. Dabei ist auch der Umfang der Planungsaufgaben zu regeln, wobei an eine gesamthafte Planungsvorbereitung einschließlich der notwendigen Genehmigungsverfahren bis zur Baureife gedacht ist.

Die Anteilsrechte des Bundes an der Planungsgesellschaft soll der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwalten. Um dies optimal bewerkstelligen zu können, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr allgemeine Anweisungen erteilen und Auskünfte einholen. Die Beteiligung anderer Rechtspersonen an der Planungsgesellschaft ist im Entwurf nicht enthalten, aber auch nicht ausgeschlossen; bei Beteiligung Anderer ist aber jedenfalls ein Vorbehalt von mindestens 51 % der Anteilsrechte zugunsten des Bundes verankert.

zu §§ 4, 6 und 9:

Der Kostenersatz des Bundes an die Planungsgesellschaft ist wie im Hochleistungsstreckengesetz (HLG) vorgesehen.

Eine Steuerbefreiungsbestimmung soll wie für andere vergleichbare Gesellschaften verankert werden.

Die Bestimmung im § 9 ist davon ausgehend vorgesehen, daß keine Vorsorge im Bundesfinanzgesetz vorliegt.

zu § 5:

Diese Bestimmung stellt klar, daß der Planungsgesellschaft für ihre Planungstätigkeit die Rechtsstellung eines Eisenbahnunternehmens, einschließlich des Antragsrechtes in den diversen Verwaltungsverfahren, zukommt. Mit den Pflichten eines Eisenbahnunternehmens obliegt es ihr auch, die Planungen so zu konzipieren, daß auf ihrer Grundlage ein den Erfordernissen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit entsprechender Eisenbahnbetrieb realisiert werden kann.

zu § 7 und 8:

Die Nutzung von Bundesgrundflächen und ÖBB-Grundflächen durch die Planungsgesellschaft ist analog zum HLG vorgesehen.

Auch das Verhältnis zu den ÖBB bzw. die Kooperation mit diesen ist dem HLG nachgebildet.